

**Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Anlage eines Landschaftssees (Ortspark Kirchheim 2024) in 85551 Kirchheim b. München**

BEKANNTMACHUNG

nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Planfeststellung für die Anlage eines Landschaftssees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 131, 128, 129/2, 129/3, 130, 130/2, 131/2, 131/3, 131/5 und 131/9, Gemarkung und Gemeinde Kirchheim b. München, beantragt.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Vorhabens ergibt, liegen in der Zeit

vom 30.10.2020 bis einschließlich 01.12.2020

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde **Kirchheim b. München** Nr. 3, Glockenblumenstr. 7, 85551 Kirchheim zur Einsichtnahme aus.
(Zimmer-Nr., Straße, PLZ, Ort)

Sie können auch auf der Internetseite <http://www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/wasser/bekanntmachung-wasserrechtlicher-verfahren/> abgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Anlage des Landschaftssees berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis zum 16.12.2020

Einwendungen gegen die Erteilung der Planfeststellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung oder beim Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München, Zimmer F 2.31, jeweils während der Dienststunden erheben. Beim Landratsamt München ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 089/6221-2634 erforderlich.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen zum Antrag abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ort und Zeitpunkt des nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen Erörterungstermins werden rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung wie folgt ersetzt werden:

- Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

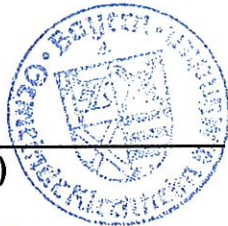
Kirchheim, 21.10.2020
(Datum)

Gemeinde Kirchheim b. München

Colin Müller

(Unterschrift; Siegel)

Colin Müller
Sachgebiet Bauverwaltung



Ausgang am 22.10.2020
Abgang am